

# Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/256

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.: 2009/256</b>
Gremium: <b>Kreistag</b>  Sitzung: <b>8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig</b>	Aktenzeichen:  Vorlage-Nr.: 2009/256/2  Datum: 02.12.2009
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

## Beschlussgegenstand

Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreis-/ Pilzsachverständigen des Landkreises Leipzig  
(Bestellungs-/Entschädigungssatzung Kreis-/Pilzsachverständige)

## Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreis-/ Pilzsachverständigen des Landkreises Leipzig (Bestellungs-/ Entschädigungssatzung Kreis-/Pilzsachverständige)."

gez.  
**Dr. Gerhard Gey**  
Landrat - Siegel -

**Haushaltsmäßige Veranschlagung**  
im Verwaltungshaushalt 2010 HHST 1.11003.40010.00  
im Vermögenshaushalt 2010 HHST  
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ( )

**S a t z u n g**  
**über die Bestellung und Entschädigung**  
**der ehrenamtlichen Kreis-/ Pilzsachverständigen**  
**des Landkreises Leipzig**  
**(Bestellungs-/Entschädigungssatzung Kreis-/Pilzsachverständige)**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreis-/Pilzsachverständigen im Landkreis Leipzig (Bestellungs-/Entschädigungssatzung Kreis-/Pilzsachverständige) beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreispilzsachverständigen und Pilzsachverständigen des Landkreises Leipzig gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen.

**§ 2**  
**Bestellung der ehrenamtlichen Kreis-/Pilzsachverständigen**

Die für die Beratung und Aufklärung von Bürgern auf dem Gebiet der Pilzkunde erforderlichen ehrenamtlichen Kreispilzsachverständigen und Pilzsachverständigen werden vom Landrat bestellt.

**§ 3**  
**Anforderungen an die ehrenamtlichen Kreis-/Pilzsachverständigen**

Als ehrenamtlicher Kreis-/Pilzsachverständiger des Landkreises Leipzig kann nur bestellt werden, wer:

1. Bürger des Landkreises Leipzig ist und seine Tätigkeit verantwortungsbewusst ausübt,
2. zur Prüfung von Farbe, Geruch und Geschmack geeignet ist,
3. einen geeigneten autorisierten Nachweis über ausreichendes mykologisches Grundwissen, Kenntnisse über Erkrankungen nach Verzehr von Pilzen sowie Kenntnisse über die Behandlung von Pilzgut besitzt,
4. sich ständig auf dem Gebiet der Pilzkunde weiterbildet und regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt,
5. über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Leistung von Erster Hilfe bei Pilzvergiftungen verfügt.

**§ 4**  
**Aufgaben der Pilzsachverständigen**

(1) Die Pilzsachverständigen führen im Rahmen ihrer Tätigkeit Pilzberatungen für Bürger durch. Dazu sind Sprechzeiten einzurichten und die Pilzberatungsstelle ist nach außen hin kenntlich zu machen.

(2) Im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge haben sie wichtige Aufklärungsarbeit über mit Pilzen zusammenhängende Fragen durchzuführen in Form von Vorträgen, Wanderungen, Ausstellungen und Beiträgen in öffentlichen Medien.

(3) Ihnen bekannt gewordene Pilzvergiftungen haben sie unverzüglich an das Gesundheitsamt, Sachgebiet Infektionsschutz/Umwelthygiene und das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-

amt des Landkreises Leipzig sowie an den Kreispilzsachverständigen zu melden; außerhalb der Geschäftszeit an die Leitstelle des Rettungszweckverbandes des Landkreises. Die erforderlichen Maßnahmen zur Ursachenermittlung sind durch sie einzuleiten.

- (4) Die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit ist zu dokumentieren durch:
- a) Tagebuchführung
  - b) Abfassung des Jahresberichtes nach Formblatt.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Kreispilzsachverständigen**

- (1) Der Kreispilzsachverständige leitet die Pilzsachverständigen in mykologischen Fragen an und gewährt ihnen Unterstützung.
- (2) Er wird bei Pilzvergiftungen zur Ursachenermittlung eingesetzt.
- (3) Er fasst die statistischen Berichte der Pilzsachverständigen jährlich zusammen und analysiert Schwerpunkte in der Beratungs- und Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiet.
- (4) Er hat bei Eignungsgesprächen in der Prüfungskommission, die die Eignung gemäß § 3 Nr. 3 dieser Satzung zu prüfen hat, mitzuarbeiten.

## **§ 6**

### **Höhe der Entschädigung**

Zur Abgeltung ihrer notwendigen Auslagen und eines eventuellen Verdienstaufalles bzw. anstelle dessen zur Abgeltung für ihren Zeitaufwand erhalten die ehrenamtlichen Kreis-/ Pilzsachverständigen eine Entschädigung pro Kalenderjahr

- für Kreispilzsachverständige in Höhe von 665,00 €,
- für Pilzsachverständige in Höhe von 450,00 €

## **§ 7**

### **Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Die Entschädigung wird den ehrenamtlichen Kreis-/Pilzsachverständigen halbjährlich im Juli und Januar für das jeweils zurückliegende Halbjahr ausgezahlt bzw. überwiesen.
- (2) Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vor Ablauf eines Halbjahres erfolgt eine anteilige Entschädigung.
- (3) Die Versteuerung der Entschädigung richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften und obliegt den ehrenamtlichen Kreis-/Pilzsachverständigen selbst.

## **§ 8**

### **Versicherungsschutz**

Der Landkreis Leipzig versichert die Kreis-/Pilzsachverständigen im Rahmen der allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung für Haftpflichtrisiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis ergeben können.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Kreis-/Pilzsachverständigen des ehemaligen Landkreises Leipziger Land vom 27.10.1999 (Beschluss 99/042), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.06.2002 (Beschluss 2002/063 [I]), außer Kraft.

Borna, den 02.12.2009

gez. - Siegel-  
Dr. Gerhard Gey  
Landrat

Anlage **LANDRATSAMT LANDKREIS LEIPZIG**  
**- Der Landrat -**

**Bestellung**

von

«Anrede»:

«Straße, Haus-Nr.»:

«PLZ, Wohnort»:

als

**Ehrenamtlicher Pilzsachverständiger  
des Landkreises Leipzig**

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ für die **Dauer von 5 Jahren**.

Die Bestellung beruht auf § 15 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.LKrO) und § 2 der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Pilzsachverständigen im Landkreis Leipzig (Bestellungs-/Entschädigungssatzung Kreis-/ Pilzsachverständige).

Als ehrenamtlicher «Sachverständiger» sind Sie verpflichtet, die geltende Bestellungs-/Entschädigungssatzung Kreis-/ Pilzsachverständige des Landkreises Leipzig zu beachten, insbesondere verpflichten Sie sich, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die übernommenen Aufgaben persönlich, im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise auszuüben;
- bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig unverzüglich zu informieren.

Im Übrigen ist den Weisungen des Landkreises Leipzig Folge zu leisten.

Borna, den

**Dr. Gey**  
**Landrat**

- Siegel -